

Dr. Alice Struve-Urbanczyk

Dankesrede – Heinrich Hubmann Preis 2020

Sehr geehrter Herr Professor Wandtke,
sehr geehrter Herr Dr. Staats,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danke ich Herrn Professor Wandtke für die freundlichen Worte. Mein Dank gilt zudem der Jury für die Auszeichnung der Dissertation mit dem Heinrich Hubmann Preis 2020, die eine große Ehre für mich ist. Ich freue mich sehr, dass wir heute gemeinsam in kleiner Runde zusammen kommen und uns persönlich austauschen können. Diese Gelegenheiten sind in den letzten anderthalb Jahren unter der Corona-Pandemie zu kurz gekommen.

In meiner von Professor Pahlow betreuten Arbeit habe ich die kollektive Rechtewahrnehmung von Musikrechten zwischen 1903 und 1938 untersucht. Es macht mich besonders stolz, dass zum ersten Mal eine urheberrechtshistorische Arbeit mit dem Heinrich Hubmann Preis ausgezeichnet wurde. Die Suche nach geeigneten Quellen, die Vorbereitung von Archivaufenthalten und auch die Auswertung der Archivfunde, teils in Sütterlin, war durchaus herausfordernd. An dieser Stelle möchte ich Professor Pahlow dafür danken, dass er mich bei meinem Vorhaben fortwährend bestärkt und gefördert hat und bei meinen Fragen stets einen guten Rat parat hatte.

Den Anstoß zu meiner Arbeit bildete die Frage nach der Monopolisierung der Rechtsverwertung im Bereich der Musikrechte. Durch die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung vom 24. Februar 2014 unterfiel auch das Recht der Verwertungsgesellschaften dem europäischen Harmonisierungsgedanken. Der europäische Gesetzgeber befand in seinen Erwägungsgründen, dass die Vielzahl unterschiedlicher Verwertungsgesellschaften für die einzelnen europäischen Mitgliedsstaaten zu einer

VG WORT

ineffizienten Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten im gesamten Binnenmarkt mit nachteiligen Folgen für die Mitglieder von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, Rechtsinhaber und Nutzer führe. Gleichzeitig sollte es jedem Rechteinhaber möglich sein, sich für eine Organisation seiner Wahl zu entscheiden. Dieses Paradoxon, die ineffiziente Verwertung der Urheberrechte durch eine Vielzahl unterschiedlicher Gesellschaften bei einer gleichzeitigen Öffnung des Marktes für unterschiedliche Organisationen der kollektiven Rechtewahrnehmung weckte mein Interesse. Ich fragte mich, ob und inwieweit eine kollektive, monopolisierende Rechteverwertung im Bereich der Musikrechte ein zwingendes Erfordernis für eine effektive Rechteverwertung bildete und inwieweit eine Öffnung des Marktes für weitere Marktmitbewerber überhaupt möglich war. Schnell ergab sich, dass die rechtshistorische Betrachtungsweise eine hervorragende Untersuchungsgrundlage für meine Fragen bildete.

Die Entwicklung der Rechtewahrnehmung im Deutschen Reich im 20. Jahrhundert war von einem Wechsel und Nebeneinander unterschiedlicher Verwertungsregime geprägt. Zwischen 1903 und 1934 traten fünf sogenannte Verwertungsunternehmen, auch Tantiemengesellschaften oder Aufführungsrechtsgesellschaften genannt, in Erscheinung. Daneben besaßen die Urheber und Verlage die Möglichkeit die Rechte an ihren musikalischen Werken selbst wahrzunehmen. Die Ausweitung des urheberrechtlichen Schutzes auf das musikalische Aufführungsrecht und das mechanisch-musikalische Vervielfältigungsrecht führte dazu, dass die Musikrechte zu einem handelsfähigen Gut wurden, das Gegenstand der Nachfrage von Veranstaltern musikalischer Aufführungen und Herstellern mechanisch-musikalischer Vervielfältigungen war. Durch die Gründung unterschiedlicher, miteinander konkurrierender Organisationen für die Verwertung dieser Musikrechte rückte die individuelle Rechtevergabe immer weiter in den Hintergrund. Die Musikrechte wurden die wirtschaftliche Ressource dieser neu entstandenen Marktakteure, die als Mittler zwischen den Urhebern und Verlagen auf der einen Seite und den Veranstaltern und Herstellern mechanisch-musikalischer Reproduktionen auf der anderen Seite standen.

VG WORT

Die Konkurrenz dieser neu entstandenen Unternehmen bezog sich zunächst auf eine umfangreiche vertragliche Verpflichtung der Musiknutzer. Durch den Abschluss langandauernder Verträge und die Nutzung bewusster Intransparenzen im Hinblick auf das der jeweiligen Gesellschaft zustehende Werkrepertoire versuchten sie mittels der vertraglichen Bindung der Musiknutzer hohe Einnahmen zu generieren. Gleichzeitig konkurrierten die Gesellschaften um eine möglichst vollumfängliche vertragliche Verpflichtung der Rechteinhaber, um den Musikkonsumenten ein möglichst umfassendes Repertoire musikalischer Werke bieten zu können. Die Musikrechte bildeten die wesentliche Ressource der Verwertungsunternehmen, die sie zur Generierung ihrer Einnahmen und Gewinne nutzten. Hierzu versuchten sie die Rechteinhaber durch möglichst umfassende Übertragungsklauseln vertraglich zu binden. Gleichzeitig schufen sie besondere Anreize, um die Rechteinhaber zu einem Beitritt in ihre Gesellschaft zu veranlassen.

Die Konkurrenz zwischen den unterschiedlichen Verwertungsunternehmen drückte sich in unterschiedlicher Weise aus. Die einzelnen Marktakteure versuchten unter anderem durch die Anrufung staatlicher Gerichte und anderer Institutionen ihre Marktmacht auszubauen. Gleichzeitig nutzten sie die privatrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten aus, um Werknutzer und Rechteinhaber möglichst langfristig und umfassend an sich zu binden. Insbesondere bei der Verfolgung von Verletzungen des musikalischen Aufführungsrechts und der Notwendigkeit eines entsprechenden Kontroll-Apparates zeigte sich die fehlende Effizienz bei der Rechteverwertung durch konkurrierende Verwertungsunternehmen. Die allgegenwärtigen Konzentrationstendenzen zu Beginn der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts spiegelten sich auch bei der Verwertung des musikalischen Aufführungsrechts wider. Die drei im Deutschen Reich tätigen Unternehmen zur Verwertung des musikalischen Aufführungsrechts gründeten 1930 ein gemeinsames Unternehmen für den Handel mit Musikrechten, so dass die Musiknutzer die Rechte aus einer Hand erwerben konnten. Die drei Verwertungsunternehmen verwalteten dabei weiterhin selbstständig ihre vertraglichen Beziehungen zu den Rechteinhabern. Der Zusammenschluss beschränkte sich zunächst allein auf die vertraglichen Bindungen zu den Musiknutzern.

VG WORT

Ob und inwieweit es unter freien Marktbedingungen zu einer Ausweitung des Zusammenschlusses auf die Vertragsbeziehungen mit den Rechteinhabern und auf die Verwertung des mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechts gekommen wäre, lässt sich nur mutmaßen. Die Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 führte zur Gleichschaltung der Verwertungsunternehmen und zum Aufbau staatlicher Kontrollmechanismen, die die Nationalsozialisten zu ihren Gunsten ausnutzen konnten. Sie gründeten 1933 mit der Staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte (kurz: Stagma) eine einheitliche Verwertungsgesellschaft, die unter staatlicher Kontrolle stand und zur Durchsetzung der Aufführungsrechte auch auf die Unterstützung der Polizei zurückgreifen konnte. Auch die Wahrnehmung des mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechts wurde unter der Herrschaft der Nationalsozialisten in die Hand eines Unternehmens gelegt, das 1938 in die Stagma eingegliedert wurde, so dass die Wahrnehmung der Musikrechte in die Hände einer einheitlichen, unter staatlicher Kontrolle stehenden Gesellschaft kam. Die von den Nationalsozialisten gegründete Stagma fungierte vordergründig als Verwertungsgesellschaft. Durch die erstmalige Kodifizierung des Rechts der Verwertungsgesellschaften diente sie den Nationalsozialisten als Instrument der Kontrolle des kulturellen Lebens im Deutschen Reich, da unter dem Vorwand der Wahrnehmung der Musikrechte Einblicke in die Veranstaltungspraxis der einzelnen Veranstalter möglich wurden.

Zusammenfassend hat meine Arbeit gezeigt, dass der Weg zur Monopolbildung sowohl von marktinternen als auch marktexternen Faktoren abhängig war und nicht allein den Ausdruck nationalsozialistischer Herrschaftspolitik darstellte. Das nationalsozialistische Herrschaftsregime instrumentalisierte die Verwertungsunternehmen zur Durchsetzung seiner staatlich geprägten Kultur- und Weltanschauungspolitik, was durch die Bildung eines staatlich kontrollierten Monopols vereinfacht werden konnte.

Die Verwertungsgesellschaft WORT verwaltet treuhänderisch urheberrechtliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche für rund 300.000 Autorinnen und Autoren und über 9.000 Verlage in Deutschland. www.vgwort.de